



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2020/015	15.01.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020				
Gemeinderat	27.02.2020				

Friedhofsgebühren
- **Neukalkulation der Gebührensätze**
- **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührensätze für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock und die Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle werden auf der Grundlage der als Anlage 1 - 4 beigefügten Kalkulationen beschlossen.
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 6 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Friedhofsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Kalkulation der Gebührensätze

Gem. § 6 KAG NW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. In den als Anlage 1 – 4 beigefügte Kalkulationen sind die Gebührensätze so kalkuliert, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung deckt. Es ist absehbar, dass sich bei den Grabnutzungsgebühren für das Jahr 2018 ein Fehlbetrag ergeben wird. Die Höhe des Fehlbetrages ist erst nach Vorlage der Jahresrechnung 2018 zu beziffern und daher zum Ausgleich erst in der Kalkulation 2021 zu berücksichtigen.

Nach der bestehenden Gebührenstruktur der Gemeinde Ostbevern sind die kalkulierten Personal- und Sachkosten, die kalkulatorischen Kosten und die Abzüge (s. Anlage 5 – Betriebsabrechnungsbogen) auf die folgenden Kostenstellen aufzuteilen:

a) Grabbereitstellung

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Kinder-, Wahl- und Urnengräbern (20 bzw. 25 Jahre) einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahl- und Urnengräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben.

Übersicht über die Entwicklung der Grabnutzungsgebühren

- Friedhof Ostbevern

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent	Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle
Kindergrab	275,00 €	327,00 €	52,00 € +18,91 %	17,00 €
Wahlgrab	895,00 €	890,00 €	-5,00 € -0,56 %	36,00 €
Urnenreihengrab	655,00 €	700,00 €	45,00 € +6,87 %	28,00 €
Urnenwahlgrab im Bereich des Hochkreuzes	0,00 €	1.282,00 €	1.282,00 €	52,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	1.077,00 €	1.116,00 €	39,00 € +3,62 %	Verlängerung nicht vorgesehen

- Friedhof Ortsteil Brock

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent	Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle
Kindergrab	0,00 €	231,00 €	231,00 €	10,00 €
Wahlgrab	545,00 €	600,00 €	55,00 € +10,09 %	24,00 €
Urnenreihengrab	398,00 €	472,00 €	74,00 € +18,59 %	19,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	0,00 €	834,00 €	834,00 €	Verlängerung nicht vorgesehen

b) Grabbereitung

Bei den Gebühren für die Grabbereitung handelt es sich um die sogenannten Bestattungsgebühren. Bestattungsgebühren werden für die bei einer Erdbestattung oder Beisetzung von Urnen üblichen Leistungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Zwischenlagern von Boden, Abdecken mit einer Grasmatte, Grabverbaumaterial, Abfuhr überschüssiger Erde, Abräumen und Auslegen von Metallrosten seitlich am Grab etc.) erhoben. Die Leistungen werden durch den Friedhofsgärtner, der Gartenbau Woltering GbR, erbracht und nach dem dort ermittelten Arbeitsaufwand zuzüglich des Verwaltungsaufwandes der Friedhofsverwaltung kalkuliert und abgerechnet.

Übersicht über die Entwicklung der Bestattungsgebühren

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent
Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	374,24 €	430,93 €	+ 56,69 € +15,15 %
Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person im Erdgrab	423,82 €	490,15 €	+ 69,42 € +16,38 %
Beisetzung einer Urne im Urnenreihen-/wahlgrab und im Gemeinschaftsfeld	300,29 €	338,01 €	+37,72 € +12,56 %
Begleitung der Beisetzung	41,65 €	52,34 €	+ 10,69 € +25,67 %
Zuschlag Bestattung am Samstag	126,05 €	158,40 €	+32,35 € + 25,66 %
Dekoration Trauerhalle	25,21 €	30,00 €	+ 4,79 € + 19,00 %

c) Trauerhalle / Leichenhalle

Die Friedhofshalle befindet sich im Eigentum des Friedhofsgärtners und wird von der Gemeinde gemietet. Den Hinterbliebenen/Bestattern wird die Trauerhalle gegen Gebühr für die Durchführung von Trauerfeiern und die Leichenhalle für die Aufbewahrung der Verstorbenen überlassen.

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Trauer- und die Leichenhalle werden die ermittelten Gesamtkosten durch die durchschnittlichen jährlichen Nutzungen dividiert. Dabei ergibt sich folgendes Ergebnis:

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent
Nutzung der Trauerhalle	120,00 €	160,00 €	+ 40,00 € + 33,33 %
Nutzung eines Aufbewahrungsräum- es in der Leichenhalle	120,00 €	100,00 €	- 20,00 € -16,66 %
Dekoration Trauerhalle	25,21 €	30,00 €	+4,79 € +19,00 %

Auf folgende Punkte für die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird besonders hingewiesen:

Neu geschaffene Urnengräber im Bereich des Hochkreuzes

Die auf dem Friedhof Ostbevern vor dem Hochkreuz liegenden Bereiche der sog. ehemaligen Schwestern-/Haushälterinnengräber der katholischen Kirchengemeinde sind abgeräumt worden. In diesen Bereichen werden Urnengräber für die Beisetzung von max. 2 Urnen je Grab angeboten. Aufgrund der besonderen zentralen Lage werden dort einheitliche Sandsteinstelen verwendet, die kostenmäßig in die Nutzungsgebühr für diese Grabstätten eingeflossen sind. Damit ein gepflegtes Erscheinungsbild dieser zentralen Grabstätten gewährleistet werden kann, hat sich der Nutzungsberechtigte der Grabstätte zu verpflichten, einen Dauerpflegevertrag mit der Friedhofsgärtnerei für die Dauer der Nutzungszeit abzuschließen.

Anlegung eines Urnengemeinschaftsfeldes auf dem Friedhof im Ortsteil Brock

Auf dem Friedhof im Ortsteil Brock ist vorgesehen, ein Urnengemeinschaftsfeld in gleicher Weise wie auf dem Friedhof in Ostbevern bereits vorhanden, anzulegen. Die kalkulierte Nutzungsgebühr beinhaltet neben der Pflege des Gemeinschaftsfeldes die Beschaffung und Beschriftung einer Grabplatte.

Umbettungen von Leichen und Aschen

Umbettungen von Leichen und Aschen stellen eine Ausnahme dar. Die anfallenden Kosten sollen daher nicht über einen festzulegenden Gebührensatz abgerechnet, sondern im Bedarfsfall in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Antragsteller erstattet werden.

Öffentlicher Grünanteil

Im Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 5) wird bei den Abzügen der öffentliche Grünanteil dargestellt. Ansatzpunkt ist die Überlegung, dass Benutzer eines Friedhofs nicht mit Kosten belastet werden dürfen, die nicht ihnen, sondern dem allgemeinen Interesse zuzurechnen sind. Da Friedhöfe heute oft auch eine ökologische und Erholungsfunktion haben, wird argumentiert, dass ein Teil der Grünflächen diesem Zusatzweck zu dienen bestimmt sind und deshalb die Kosten für die Pflege dieser Flächen nicht bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt werden dürfen. Die Ermittlung dieses Anteils obliegt der Einschätzung durch den Friedhofsträger. Seitens der Verwaltung ist gegenüber der erstmaligen Kalkulation im Jahre 2017 eine Erhöhung des Anteils von bislang % auf 10 % angesetzt worden. Mit diesem Wert liegt die Gemeinde für den aus dem öffentlichen Haushalt zu finanzierenden Anteil im unteren Bereich.

Kosten für die Pflege von Kriegsgräbern

Auf dem Friedhof im Ortsteil Brock befinden sich Kriegsgräber. § 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund u. a. die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben. Der Bund erstattet den Ländern die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen. Kosten für die Pflege von Kriegsgräbern stellen insofern betriebsfremde Kosten dar und dürfen nicht über Friedhofsgebühren finanziert werden.

2. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Neben den neu kalkulierten Gebührensätzen enthält die als Anlage 6 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung folgende durch den Rat am 11.10.2018 beschlossenen Änderungspunkte:

Bestattung von totgeborenen Frühgeburten

Für die Bestattung von totgeborenen Frühgeburten auf der so genannten „Sternenkinder“-Grabfläche werden keine Gebühren erhoben. Sollten für die Bestattung von totgeborenen Frühgeburten geringfügige Kosten für Leistungen des Friedhofsgärtners anfallen, werden diese durch die Gemeinde getragen.

Gebührenreduzierung für mehrstellige Grabstätten

Für mehrstellige Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen, bei denen 2 oder mehrere Grabstellen in zweiter Reihe liegen, sind für die in zweiter Reihe liegenden Grabstellen nur 50 % der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu entrichten. Die Regelung ist für Eckgrabstätten, die an zwei Fußwegen liegen, nicht anzuwenden, da hier bei einer Verkleinerung der Grabstätte die Möglichkeit besteht, die Grabstellen verändert anzuordnen. Die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung sieht diese Regelung in § 5 vor.

Entfall der Gebührenstelle für Reihengräber auf den Friedhöfen

Die Gebührenstelle 1 a) und b) und 6 werden aufgehoben, da tatsächlich auf dem Friedhöfen keine Reihengräber angeboten werden.

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

Für die Rückgabe von Grabnutzungsrechten vor Ablauf der 25-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr in Höhe von 120,00 € (Wahlgrab) bzw. 60,00 € (Urnengrab) je Jahr der vorzeitigen Rückgabe in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen. Die Gebühr dient dazu, bis zur Wiederbelegung nach 25 Jahren das Grab zunächst mit einer pflegeleichten Bepflanzung zu versehen, die bis zum Ablauf der Nutzungszeit vom Friedhofsgärtner in Ordnung gehalten wird. Die Inanspruchnahme des Rückgaberechts soll frühestens nach Ablauf von 20 Jahren möglich sein.

Die neu kalkulierten Gebührensätze und die sonstigen Änderungen und Anpassungen sind in die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage 6) aufgenommen worden.